

TG_GERICHTE TVR-2008-6 vom 1. Januar 2008

TG Obergericht, 2008-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_gerichte_TVR-2008-6

FR: TG_GERICHTE TVR-2008-6 du 1 janvier 2008

IT: TG_GERICHTE TVR-2008-6 del 1 gennaio 2008

Erwägungen

E. 1

Je einschneidender mit einem Entscheid in die Persönlichkeitsrechte einer Person eingegriffen wird (in casu Entmündigung), desto höhere Anforderungen sind an die Wirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts zu setzen. Indem die Verfügung mit dem vorformulierten Rechtsmittelverzicht der zu bevormundenden Person lediglich vorgelegt und nach Unterzeichnung durch diese vom Behördenvertreter gleich wieder mitgenommen wurde, sind diese Anforderungen nicht erfüllt (E. 2b).

E. 2

Die korrekte Eröffnung eines Entscheides bedingt, dass ein Entscheid mittels Zustellung in den Machtbereich des Empfängers gelangt und diesem die Möglichkeit eröffnet wird, vom Inhalt der Verfügung Kenntnis zu nehmen. Diese Voraussetzungen sind etwa dann nicht erfüllt, wenn ein Entscheid über eine Entmündigung der Verfügungsadressatin von einem Behördenmitglied vorgelegt und nach Durchsicht und unterschriftlicher Bestätigung vom Behördenmitglied gleich wieder mitgenommen wird, ohne der Empfängerin eine Kopie zu belassen. Das Behördenmitglied kann nicht davon ausgehen, dass die zu entmündigende Empfängerin sich der Tragweite des Verfügungsinhaltes effektiv bewusst war (E. 2c).

E. 3

bis 5. (Ausführungen zur Frage der Nichtigkeit von Verfügungen, zu den Voraussetzungen einer Entmündigung und zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen.)
Entscheid vom 3. Dezember 2008 Das Bundesgericht hat die von A und B gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde bezüglich der (vorliegend nicht interessierenden) Parteientschädigung mit Urteil vom 25. März 2009 (5A_75/2009) abgewiesen. ×

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.